Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1930	Nr. 2

(Nr. 13464.) **Verordnung über die Ausführung des § 13 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929. Vom 6. Januar 1930.**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom vom 16. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 221) wird hiermit verordnet:

Einziger Artikel.

Ansprüche, die auf Grund des § 4 und § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 erhoben werden, sind innerhalb einer mit dem 25. Dezember 1929 beginnenden Frist von 6 Monaten bei dem Preußischen Finanzministerium in Berlin C. 2, Am Festungsgraben 1, anzumelden. Die Frist wird auch gewahrt durch Anmeldung bei der in der Angelegenheit zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörde (Regierungspräsident) oder bei der für die Auszahlung zuständigen Kasse (Generalstaatskasse in Berlin oder einer Regierungshauptkasse).

Berlin, den 6. Januar 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Finanzminister:

Becker.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Januar 1930.)